

ZH_OBERGERICHT SB170161 vom 10. April 2018

ZH Obergericht, 2018-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170161

FR: ZH_OBERGERICHT SB170161 du 10 avril 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB170161 del 10 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv erwähnte Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom 19. Januar 2017, das gleichentags mündlich eröffnet und den Parteien im Dispositiv übergeben worden war (Prot. I S. 51; Urk. 243), meldeten die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) in Bezug auf den Beschuldigten B._____ mit Eingabe vom 20. Januar 2017 (Urk. 253) und die Verteidiger der Beschuldigten C._____, F._____ und D._____ mit Eingaben vom 23., 24. und 27. Januar 2017 (Urk. 254, Urk. 258 und Urk. 270) sowie der Privatkläger mit Eingabe vom 2. Februar 2017 (Urk. 274) rechtzeitig Berufung an. Der Beschuldigte E._____ focht das Urteil der Vorinstanz nicht an. 2.1. Nach Zustellung des begründeten Urteils der Vorinstanz an die Parteien zwischen dem 10. und 18. April 2017 (Urk. 283 sowie Urk. 282 und Urk. 244/1 [Empfangsscheine]) reichten die amtlichen Verteidiger der Beschuldigten C._____, F._____ und D._____ je innert der gesetzlichen Frist nach Art. 399 Abs. 3 StPO bei der hiesigen Berufungsinstanz ihre Berufungserklärungen vom 24. April 2017 (Urk. 289, 291) resp. 26. April 2017 (Urk. 295) ein. In Bezug auf diese Berufungen erhob die Staatsanwaltschaft alsdann innert angesetzter Frist

- 12 - gemäss Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO mit Eingabe vom 24. Mai 2017 rechtzeitig Anschlussberufung (Urk. 302). 2.2. Sie selbst reichte ihre Berufungserklärung betreffend den Beschuldigten B._____ mit Eingabe vom 26. April 2017 rechtzeitig ein (Urk. 294). Dieser liess hiergegen am 1. Juni 2017 ebenfalls innert Frist die Anschlussberufung erheben (Urk. 303). 2.3. Am 20. April 2017 zog der Privatkläger seine Berufung noch während der Frist zur Berufungserklärung wieder zurück (Urk. 288). Mit Beschluss vom 11. Mai 2017 wurde davon sowie von den in Rechtskraft erwachsenen Dispositivziffern des vorinstanzlichen Urteils auch bezüglich des Beschuldigten E._____ Vormerk genommen (Urk. 296). Dabei wurden versehentlich die Dispositivziffern 38 und 39 übersehen, die durch den Rückzug der Berufung seitens des Privatklägers ebenfalls rechtskräftig wurden, da gegen die dort festgesetzten Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers keine Anträge vorliegen, resp. keine Beschwerde eingereicht worden war. Der Privatkläger verzichtete sodann mit Schreiben vom 24. Mai 2017 explizit auf eine Anschlussberufung und beantragte die Abweisung der Berufungen seitens der Beschuldigten C._____, F._____ und D._____ (Urk. 301). Sodann liess der Beschuldigte F._____ mit Eingabe vom 17. August 2017 seine Berufung ebenfalls zurückziehen (Urk. 310), worauf das Verfahren ihn betreffend mit Beschluss vom 8. September 2017 als erledigt abgeschlossen und die Rechtskraft der ihn betreffenden Dispositivziffern des vorinstanzlichen Urteils festgestellt wurde (Urk. 316). Und schliesslich zog auch der amtliche Verteidiger namens und im Auftrag des Beschuldigten D._____ dessen Berufung mit Erklärung vom 28. März 2018 zurück (Urk. 343). Hiervon ist vorab mittels Beschluss Vormerk zu nehmen. 2.4. Mithin

verbleiben die Berufung des Beschuldigten C._____ sowie die dies- bezügliche Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft und deren Berufung gegen

- 13 - den Beschuldigten B._____ sowie seine Anschlussberufung als Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 1.1

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet (Griesser in: ZH StPO Komm., N 14 zu Art. 428). Die beschuldigte Person trägt gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, wobei Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt, wonach für die Kosten der amtlichen Verteidigung auf den Beschuldigten Rückgriff genommen werden kann, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Sind mehrere beteiligte Personen kostenpflichtig, so sind ihnen gemäss Art. 418 Abs. 1 StPO die Kosten anteilmässig aufzuerlegen. Kosten jedoch, die nur im Zusammenhang mit einer bestimmten Person erwachsen, sind dieser alleine aufzuerlegen (Schmid/Jositsch in: Handbuch, Rz 1763; Griesser in: ZH Komm. StPO, Art. 418 N 1 und N 4).

E. 1.2

Grundsätzlich hat das Gericht gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO über die anhängig gemachte Zivilklage zu entscheiden, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht. Davon darf das Gericht nur dann abweichen, wenn die Privatklägerschaft die Zivilklage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126

- 59 - Abs. 2 lit. c StPO) oder die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig wäre (Art. 126 Abs. 3 StPO). In diesen Fällen ist die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen. Inhaltlich kann das Adhäsionsurteil auf Gutheissung, teilweise Gutheissung oder Abweisung der Zivilklage lauten. Bei teilweiser Gutheissung muss auch über den nicht gutgeheissenen Teil eine Entscheidung gefällt werden: Ist dieser Teil spruchreif, aber nicht begründet, wird er abgewiesen. Ist dieser Teil dagegen nicht genügend substantiiert, wird er auf den Zivilweg gewiesen. Abzuweisen ist die Zivilklage hingegen dann, wenn sie spruchreif, aber unbegründet ist oder die Aktiv- oder die Passivlegitimation nicht gegeben ist, schliesslich auch dann, wenn aufgrund der Beweislosigkeit zu Lasten der Zivilklägerschaft zu entscheiden ist (Dolge in: BSK StPO, Art. 126 N 23 ff.).

E. 1.2.1

Ausgangsgemäss - die Beschuldigten B._____ und C._____ werden verurteilt - sind die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme derjenigen, die einem Beschuldigten persönlich zugeordnet werden können, grundsätzlich gleichmässig auf die Mittäter zu verteilen. Daran ändert auch nichts, dass die Kostenbefreiung

- 65 - des von der Vorinstanz noch freigesprochenen Beschuldigten B._____ (Dispositivziffern 30, 37 und 41; Urk. 283 S. 173-175) - im Gegensatz zu der Kostenauflage zulasten des Beschuldigten C._____ (Dispositivziffern 27, 32 und 35) - nicht formell angefochten wurde, da die Nebenfolgen des von der Staatsanwaltschaft beantragten Schuldspruchs infolge ihrer Konnexität als mitangefochten zu gelten haben. Da jedoch auch hier einer Gesamtbetrachtung die rechtskräftigen Teilerledigungen bezüglich der

Beschuldigten E._____ und F._____ (Urk. 296 und Urk. 316) sowie der Berufungsrückzug seitens des Beschuldigten D._____ entgegenstehen, bleiben deren Kostenaufgaben für die Regelung der Kostenfolgen zulasten der Beschuldigten B._____ und C._____ weiterhin zu beachten. Die Vorinstanz auferlegte nebst den allein ihnen zuzuordnenden Kosten für die Haftbeschwerden und die amtlichen Verteidigungen dem Beschuldigten E._____ 5/16, dem Beschuldigten F._____ 4/16 und dem Beschuldigten D._____ 3/16 der Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahrens (Dispositivziffer 27; Urk. 283 S. 173). Davon ausgenommen blieben jedoch zusätzlich die Kosten für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers, welche die Vorinstanz auf die Gerichtskasse nahm (Dispositivziffer 38; Urk. 283 S. 174). Somit bleibt über 4/16 dieser Kosten zu entscheiden. Angesichts der gleichmassgeblichen Verursachung durch das Handeln als Mittäter sind die Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 5'402.50 (entsprechend 4/16 von Fr. 21'610.–), welche die Vorinstanz in Dispositivziffer 26 einzeln aufführte (Urk. 283 S. 172) und welche unangefochten blieben, den Beschuldigten B._____ und C._____ je zur Hälfte aufzuerlegen. Darin sind die individuell zuzuordnenden und in separaten Ziffern den einzelnen Beschuldigten separat auferlegten Beschwerdekosten (Dispositivziffern 30-34; Urk. 283 S. 173 f.) sowie die Kosten der amtlichen Verteidigungen (Dispositivziffern 36-37 und 43-44; Urk. 283 S. 174) nicht enthalten.

E. 1.2.2

Die Kosten der einzelnen Beschwerdeverfahren vor Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, betreffend die Haft sind durch die jeweiligen Beschuldigten alleine verursacht und ihnen grundsätzlich separat aufzuerlegen.

- 66 - Bezüglich des Beschuldigten C._____ belaufen sich die Kosten des ihn betreffenden Beschwerdeverfahrens UB160114 auf Fr. 1'200.– (Dispositivziffer 32; Urk. 283 S. 173). Die Vorinstanz hat diese individuell verursachten Kosten mit zutreffender Begründung ihm auferlegt (Urk. 283 S. 162). Dies ist zu bestätigen. Was den Beschuldigten B._____ betrifft, wurden die Gerichtsgebühren von der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Zürich im Verfahren UB150155 auf Fr. 1'600.– und im Verfahren UB160008 auf Fr. 1'000.– festgesetzt, wobei der Entscheid über die Kostentragung dem Endentscheid vorbehalten wurde. Der Beschuldigte unterlag in beiden Verfahren, denn seine Beschwerden wurden abgewiesen (Urk. 47/29 S. 24; Urk. 47/37 S.17). Diese Kosten sind dem unterliegenden Beschuldigten B._____ aufzuerlegen, zumal er im vorliegenden Verfahren schuldig gesprochen wird.

E. 1.2.3

Die Kosten der amtlichen Verteidigungen stellen ebenfalls Bestandteile der Verfahrenskosten dar (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO), welche jedoch grundsätzlich auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, unter dem Vorbehalt des Rückforderungsrechts gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Die gesetzeskonforme Regelung der Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten C._____ durch die Vorinstanz (Dispositivziffer 34; Urk. 283 S. 174) wurde nicht substantiiert bestritten. Die grundsätzliche Anfechtung ist entsprechend lediglich als eine logische Folge des Antrages auf Freispruch in der Sache zu betrachten. Bei dem vorliegenden Ausgang des Verfahrens, der Beschuldigte C._____ wird verurteilt, ist die vorinstanzliche Regelung auch unter Hinweis auf deren Erwägungen (Urk. 283 S. 163 f.) bezüglich des Beschuldigten C._____ ohne weiteres zu bestätigen. Grundsätzlich gleiches hat auch für den nunmehr schuldig gesprochenen Beschuldigten

B._____ zu gelten. Jedoch ist unter dem Titel Kosten der amtlichen Verteidigung bei ihm der Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 11. August 2016 im Haftbeschwerdeverfahren UB160088 nach Anklageerhebung zu berücksichtigen, wonach aufgrund seines Obsiegens die Verteidigungskosten für dieses Verfahren definitiv auf die Gerichtskasse genom-

- 67 - men wurden, jedoch die Festsetzung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers dem Entscheid des Sachgerichtes überbunden wurde (Urk. 141 S. 13 f.). Aus der im erstinstanzlichen Verfahren eingereichten Honorarnote von Rechtsanwalt Dr. Y1._____ vom 13. Januar 2017 ergeben sich im Zusammenhang mit dem genannten Beschwerdeverfahren ein anwaltlicher Aufwand für die Zeit vom 1. Juli 2016 bis 12. August 2016 von 17,25 Stunden à Fr. 220.– und Barauslagen von Fr. 55.– (Urk. 222). Der gesamte, um die Mehrwertsteuer von 8 % ergänzte, Betrag von Fr. 4'158.– ist somit definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Im übrigen blieb die von der Vorinstanz festgesetzte Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten B._____ im Betrage von Fr. 39'972.65 unangefochten. Da jedoch auch dieser schuldig gesprochen wird, hat er die Kosten seiner amtlichen Verteidigung der Gerichtskasse zurückzuerstatten, sobald er in bessere wirtschaftliche Verhältnisse gelangt. Unter Abzug der Fr. 4'158.– verbleiben somit vorinstanzliche Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten B._____ für das erstinstanzliche Verfahren von Fr. 35'814.65, welche auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, jedoch unter dem Vorbehalt des Rückforderungsrechts beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. 2. Entschädigungsfolgen 2.1. Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid (vgl. Art. 429 Abs. 1 StPO). Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2 mit Hinweisen). 2.2. Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Darunter fallen namentlich die Kosten der anwaltlichen Vertretung. Rechtsanwalt lic. iur. et lic. oec. publ. X._____ wurde in Anwendung der Art. 136 ff. StPO als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Privatklägers bestellt, der grundsätzlich aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. Wird jedoch der Privatklägerschaft eine Prozessentschädigung zulasten der beschuldigten Person zugesprochen, so fällt diese Entschädigung gemäss

- 68 - Art. 138 Abs. 2 StPO im Umfang der Aufwendungen für die unentgeltliche Rechtspflege an den Bund beziehungsweise an den Kanton. Die Vorinstanz hat zu Recht die Honorarforderung des unentgeltlichen Rechtsvertreters des Privatklägers im Betrage von Fr. 21'403.35 (inkl. MwSt.) vollumfänglich als dem notwendigen Aufwand angemessen beurteilt (Urk. 283 S. 167-169), weshalb darauf verwiesen werden kann. Sie ordnete die Entschädigung aus der Gerichtskasse an (Dispositivziffer 38; Urk. 283 S. 174). Dies ist angesichts des Ausgangs des Verfahrens insofern zu korrigieren, als die Kosten- und Entschädigungsfolgen als Nebenfolgen mitangefochten zu gelten haben. In Nachachtung des Schuldspruchs der Beschuldigten B._____ und C._____ sowie vor dem Hintergrund der gleichmassgeblichen Verursachung durch das mittäterschaftliche Tatvorgehen aller fünf Mitbeschuldigten, sind die Kosten für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers im Umfang von je 1/5 seitens der Gerichtskasse von den Beschuldigten B._____ und C._____ zurückzufordern. 2.3. Als Folge des Freispruchs sprach die Vorinstanz dem Beschuldigten B._____ Fr. 61'760.– zuzüglich 5 % Zins seit 29. Januar 2016 als

Genugtuung aus der Gerichtskasse zu. Im übrigen wies die Vorinstanz das Schadenersatzbegehren des Beschuldigten B. _____ ab (Dispositivziffer 28 und 29; Urk. 283 S. 173 sowie S. 165-167). Angesichts des Ausgangs des Verfahrens entfällt sowohl ein Schadenersatz- wie auch ein Genugtuungsanspruch. B. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens 1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen; bestätigt in 6B_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1). Für die Kostenaufgabe gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO sind nicht die rechtliche Würdigung und die Anzahl der angeklagten Tatbestände, sondern der zur Anklage gebrachte Le-

- 69 - bentsachverhalt massgebend (Urteil des Bundesgerichtes 6B_803/2014 vom

E. 1.3

Die im Sinne von Art. 122 StPO adhäsionsweise geltend gemachten Ansprüche müssen ihre rechtliche Grundlage im materiellen Privatrecht haben, wobei ein Kausalzusammenhang (Konnexität) zwischen der Straftat, den Gegenstand des Strafverfahrens bzw. der Verurteilung bildet, und dem Schaden (allenfalls immaterieller Unbill) bestehen muss, welcher der adhäsionsweise geltend gemachten Forderung zugrunde liegt. Dabei genügt, dass die zivilrechtlichen Ansprüche "eine unmittelbare Folge des Täterverhaltens" darstellen, ohne selbst Gegenstand der Anklage zu bilden oder überhaupt einen Straftatbestand zu erfüllen (Lieber in: ZH StPO Komm., Art. 122 N 5 mit Hinweisen).

E. 1.4

Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Voraussetzungen einer Ersatzpflicht sind: Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalzusammenhang und Verschulden. Im übrigen kann hierzu auf die erstinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 283 S. 153).

E. 1.5

Die theoretischen Grundlagen zum Genugtuungsanspruch sind im erstinstanzlichen Entscheid bereits in Kürze ausgeführt worden, weshalb vorab darauf verwiesen werden kann (Urk. 283 S. 156). Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung hat derjenige, der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Die Bemessung der

- 60 - Genugtuung richtet sich im Wesentlichen nach der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen sowie dem Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen, einem allfälligen Selbstverschulden des Geschädigten, sowie der Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrages. Hervorzuheben ist, dass dem Gericht bei der Festsetzung der Genugtuung ein Ermessensspielraum zusteht und dem Einzelfall anzupassen ist. Massgebend ist das subjektive Empfinden des Geschädigten und die konkrete immaterielle Unbill, welche er durch das schädigende Ereignis erlitten hat (Urteile des Bundesgerichtes 6B_531/2017

vom

E. 3

Die erstinstanzliche Verfahrensleitung ordnete im Anschluss an die Haupt- verhandlung die Entlassung des Beschuldigten D._____ aus der Sicherheitshaft an (Urk. 248). Der Beschuldigte B._____ wurde am 21. Juli 2015 verhaftet (Urk. 47/1) und mit Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11. Au- gust 2016 aus der Haft entlassen (Urk. 141) und befindet sich seitdem ebenfalls auf freiem Fuss. Der Beschuldigte C._____ stellte am 3. November 2017 ein Haftentlassungsgesuch, das mit Präsidialverfügung vom 21. November 2017 ab- gewiesen wurde, so dass er sich immer noch im Gefängnis Horgen im vorzeitigen Strafvollzug befindet (Urk. 325-334).

E. 3.1

Vorinstanz

E. 3.1.1

Die Vorinstanz bejahte den grundsätzlichen Anspruch auf Genugtuung seitens des Privatklägers gegenüber den Beschuldigten E._____, F._____, C._____ und D._____ und erachtete eine Genugtuungssumme von Fr. 50'000.– nebst Schadenszins für die durch das Ereignis vom 16. Mai 2015 verursachte immaterielle Unbill als angemessen (Urk. 283 S. 156-161). Sie teilte die Genugtu- ungssumme dergestalt auf, dass sie den Beschuldigten E._____ verpflichtete, dem Privatkläger Fr. 40'000.– nebst 5 % Zins ab 16. Mai 2015 zu bezahlen (Dis- positivziffer 19; Urk. 283 S. 171) und die restlichen Fr. 10'000.– nebst Zins unter solidarischer Haftung allen Beschuldigten mit Ausnahme des von ihr freigespro- chenen B._____ zur Zahlung an den Privatkläger auferlegte. Im Mehrbetrag wies sie das Genugtuungsbegehren gegenüber den Beschuldigten C._____, F._____ und D._____ ab (Dispositivziffer 20; Urk. 283 S. 161 und S. 171). In Folge des Freispruchs des Beschuldigten B._____ wies die Vorinstanz das Genugtuungs- begehren gegen diesen ab (Dispositivziffer 21; Urk. 283 S. 171).

E. 3.1.2

Dass die Vorinstanz des weiteren allfällige andere Mittäter in die Zah- lungsverpflichtung einbezog, geht indes nicht an, hat das Gericht doch hinsichtlich der aktuell Beschuldigten und nicht gegen allfällige weitere Unbekannte ein Urteil zu fällen, zumal eine derartige "Verpflichtung" auch nicht durchsetzbar ist. Sollten sich nach dem hiesigen Urteilsspruch neue Tatsachen oder Beweismittel erge- ben, die sich auch auf die Zivilforderungen auswirken, kann solches im Rahmen

- 62 - und nach Massgabe der Bestimmungen über die Revision gemäss Art. 410 ff. StPO geltend gemacht werden.

E. 3.2

Beschuldigter B._____ Die Abweisung des Genugtuungsbegehrens des Privatklägers gegenüber dem Beschuldigten B._____ blieb unangefochten. Da der Privatkläger seine Berufung zurückzog, die Zivilforderungen der Dispositionsmaxime unterliegen und dem Pri- vatkläger nicht mehr und nichts anderes zugesprochen werden kann, als er ver- langt, ist die Rechtskraft der vorinstanzlichen Entscheidung festzustellen.

E. 3.3

Beschuldigter C._____

E. 3.3.1

Der Beschuldigte C._____ beantragte im Zuge seines Standpunktes frei gesprochen zu werden, dass die ihm auferlegte Genugtuung aufzuheben bzw. abzuweisen sei, ohne dies weiter zu begründen (Urk. 353 S. 2 und S. 25).

E. 3.3.2

Wie dem Ergebnis des Beweisverfahrens zu entnehmen ist, haben alle Beschuldigten (zusammen mit G._____) gemeinsam in mittäterschaftlichem Handeln die schweren Körperverletzungen und deren Folgen verursacht. Die durch den Vorfall vom 16. Mai 2015 beim Privatkläger eingetretene immaterielle Unbill ist mit der Vorinstanz sowohl natürlich wie auch adäquat kausal auf die Tatbeiträge der Beschuldigten zurückzuführen, mussten sie doch alle nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der Erfahrung des Lebens damit rechnen, dass ihre brutale und skrupellose Vorgehensweise nebst den körperlichen Schmerzen auch einen seelischen Schmerz hervorruft (Urk. 283 S. 157-159).

E. 3.3.3

Ausgangspunkt für die Bemessung der vorliegenden Genugtuung ist das Verschulden des Beschuldigten C._____, welches im Zusammenhang mit der schweren Körperverletzung als erheblich eingestuft wurde. Massgebend sind weiter die geschaffene Lebensgefahr und die grundsätzlichen Folgen, welche das Schädel-Hirntrauma nach sich zieht. So rechtfertigt bereits der Umstand, mit Epilepsie leben zu müssen und auf eine lebenslängliche medikamentöse Behandlung angewiesen zu sein, die Zusprechung einer beachtlichen Genugtuung. Im Fall des Privatklägers ist zusätzlich zu beachten, dass er im Zeitpunkt des Vorfalls erst

- 63 - knapp 22 Jahre alt war und damit noch sehr lange mit der Krankheit zu leben haben wird. Die konkreten Auswirkungen der Verletzungsfolgen beim Privatkläger sind von der Vorinstanz zutreffend dargelegt worden (Urk. 283 S. 157), worauf verwiesen werden kann. Dem Privatkläger ist kein Mitverschulden anzulasten. Zutreffend hat die Vorinstanz im übrigen auf die im Urteil des Bundesgerichtes 6B_289/2008 vom 17. Juli 2008 E. 10.4 angeführte, von der Lehre damals geforderte Regelgenugtuung bei versuchter schwerer Körperverletzung oder bei versuchter Tötung ohne lebensgefährliche Verletzungen oder bleibende körperliche Beeinträchtigungen von Fr. 20'000.- bis Fr. 40'000.- und auf die in Hütte/Landolt zusammengestellte Praxis verwiesen (Urk. 283 S. 159 f.). In Würdigung der gesamten Umstände erscheint die von der Vorinstanz festgelegte Genugtuungssumme von Fr. 50'000.- für die vom Privatkläger erlittene immaterielle Unbill als angemessen.

E. 3.3.4

Zur solidarischen Haftbarkeit kann ebenfalls auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 283 S. 160). Da jedoch alle Mitbeschuldigten die Verletzungen und deren Folgen gleichermaßen zu verantworten haben, haften sie entsprechend auch zu gleichen Teilen. Dies gilt grundsätzlich auch für den Beschuldigten B._____. Eine andere Aufteilung verbietet sich angesichts des mittäterschaftlichen Vorgehens. Da jedoch die Verpflichtung des Beschuldigten E._____ zu einer Genugtuung von Fr. 40'000.- nebst Zins, diejenige des Beschuldigten D._____ in solidarischer Haftung zu einer Genugtuung von Fr. 10'000.- und die Abweisung der Genugtuungsforderung gegen den Beschuldigten B._____ rechtskräftig sind und darüber nicht mehr gegenteilig entschieden werden kann, sind jedenfalls die vorliegend im Recht liegenden Fr. 10'000.- gleichmässig auf den Beschuldigten C._____ - nebst den rechtskräftig verpflichteten

Beschuldigten E._____, D._____ und F._____ - aufzuteilen (Art. 50 Abs. 2 OR). Er ist daher entsprechend unter solidarischer Haftung für den ganzen Betrag zur Bezahlung der Genugtuung zu verpflichten (Art. 50 Abs. 1 OR), nebst 5 % Zins seit dem 16. Mai 2015. Die Höhe des Zinssatzes ist gesetzlich geregelt (Art. 73 OR). Der Zins beginnt am Tag des schädigenden Ereignisses und damit am Tag des den Schaden verursachenden Deliktes zu laufen (BGE 129 IV 149 E. 4.1. und 4.3).

- 64 -

E. 3.3.5

Da die Vorinstanz die Genugtuungsforderung im Mehrbetrag abgewiesen hat und dies von den Beschuldigten und vom Privatkläger her unangefochten blieb, hat es bei diesem Entscheid zu bleiben. Der Klarheit halber ist dies erneut ins Dispositiv aufzunehmen, nachdem die ganze Dispositivziffer 20 seitens des Beschuldigten C._____ angefochten wurde. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kostenfolgen

E. 4

Es wurden keine weiteren Beweisanträge gestellt, so dass schliesslich nach Rücksprache mit den Parteien bezüglich des Termins zur Berufungsverhandlung auf den 10. und 11. April 2018 vorgeladen wurde (Urk. 323). Zu dieser erschienen die Beschuldigten B._____ und C._____ mit ihren amtlichen Verteidigungen und der Vertreter der Anklagebehörde (Prot. II S. 13 ff.). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. Prozessuales 1. Teilrechtskraft

E. 4.1

Die Staatsanwaltschaft beantragte den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 9. März 2015 gegen den Beschuldigten C._____ bedingt ausgefallten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.– (Urk. 234 S. 3).

E. 4.2

Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen und der rechtlichen Würdigung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 283 S. 149 f.). Es ist ihr unter Hinweis auf vorstehende Ziffer IV.D.2.2. insbesondere auch darin zuzustimmen, dass dem Beschuldigten C._____ keine gute Legalprognose gestellt werden kann und die Voraussetzungen für den Widerruf der bedingten Strafe erfüllt sind (Urk. 283 S. 150), so dass der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl vom 9. März 2015 seitens der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau ausgefallten Geldstrafe zu widerrufen ist.

- 58 - V. Zivilforderungen 1. Rechtsgrundlagen der Adhäsionsklage

E. 4.3

Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit des Andersseins offen lassen, können einen Anfangsverdacht verstärken und in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat.

Das ist mithin auch der

- 22 - Fall, wenn sich die als belastend gewerteten Indizien zu einer Gewissheit verdichten, welche die ausser Acht gelassenen entlastenden Umstände als unerheblich erscheinen lassen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_678/2013 vom 3. Februar 2014 E. 3.3. mit Hinweisen). 5. Begründungspflicht Auf die Argumente der Beschuldigten oder deren Verteidigung ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (Urteil des Bundesgerichtes 6B_259/2017 vom 21. Dezember 2017 E. 1.2 mit Hinweisen) B. Schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB 1. Rechtsgrundlagen

E. 9

Abteilung, vom 19. Januar 2017 nebst den mittels Teilentscheiden vom 11. Mai 2017 und 8. September 2017 bereits rechtskräftig erklärten Dispositivziffern 1, 4, 6, 7, 9, 10, 12, 14, 17, 18 teilweise (Abweisung Schadenersatz in Bezug auf Beschuldigten F.____), 19, 20 teilweise (Genugtuung durch die Beschuldigten E.____ und F.____), 22, 25, je teilweise 26, 27 und 35 (Kosten zulasten Beschuldigte E.____ und F.____), 31, 33, 36, 40 und 43, - 16 - nun ausserdem bezüglich der Dispositivziffern 5 (Schuldspruch D.____), 11 (Strafe D.____), 15 (Vollzug Strafe D.____), 18 teilweise (Abweisung Schadenersatz in Bezug auf D.____), 20 teilweise (Genugtuung durch D.____), 23 und 24 (Herausgabe Mobiltelefon an Beschuldigte B.____ und C.____), 26 (Kostenfestsetzung), 27 teilweise (Kosten zulasten D.____), 34 (Kosten Beschwerdeverfahren D.____), 35 teilweise (Kosten amtliche Verteidigung zulasten D.____), 39 (Entschädigung unentgeltliche Rechtsbeistände des Privatklägers) sowie 41, 42 und 44 (Entschädigung amtliche Verteidigung) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Verschlechterungsverbot Nachdem bezüglich der beiden Beschuldigten B.____ und C.____ je Berufung und Anschlussberufung der Gegenpartei vorliegen, ist das Verschlechterungsverbot im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO nicht zu beachten und kann namentlich bezüglich des Beschuldigten B.____ ein Schuldspruch und bezüglich beider Beschuldigten auch eine höhere Strafe ausgefällt werden, als die Vorinstanz für angemessen hielt. III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung A. Vorbemerkungen 1. Anklage

E. 10

f., 13, 16; Urk. 29/1/9 S. 7; Urk. 168/2 S. 3 f.). Dass der Beschuldigte C.____ den Tatort jedenfalls nicht massgeblich vor dem Eintreffen der Polizei verliess und daher nach den übereinstimmenden Zeugenaussagen zu den das Opfer umstehenden und auf es eintretenden Personen gehörte, die beim Herannahen der Polizei (spätestens als man die Sirene hörte) wegrannten (Urk. 31/4 S. 6, 8 [J.____]; Urk. 31/5 S. 1 [K.____]; Urk. 31/8 S. 3, 5 f. [L.____]; Urk. 31/11 S. 4 f. [M.____]; Urk. 283 S. 55 f.), ergibt sich auch aus den eigenen Aussagen B.____s, der die Verhaftung des Beschuldigten G.____ beobachtete und angab, die Polizei sei ganz in seine Nähe gekommen, habe ihm aber nichts gesagt (Urk. 25/1 S. 5; Urk. 25/2 S. 2, S. 3 f. und 8). Insgesamt wirken die Darstellungen der Beschuldigten B.____ und C.____ nicht authentisch und plausibel, sondern konstruiert, widersprüchlich, bagatellisierend und realitätsfremd. Wie die Vorinstanz bei diesem Beweisergebnis und angesichts der freundschaftlichen Beziehung zwischen diesen beiden Beschuldigten erwägen konnte, es lägen keine C.____ konkret

belastenden Aussagen vor (Urk. 283 S. 81), ist nicht leicht nachzuvollziehen. c) Des weiteren schilderte der Privatkläger selber anschaulich und lebensnah, wie er zwar nichts mehr gesehen habe, da er die Arme schützend um seinen Kopf gehalten habe, jedoch gespürt habe, wie von allen Seiten auf ihn eingetreten worden sei (Urk. 30/2 S. 9; Urk. 30/3 S. 11). Seine Aussagen, er wisse einfach, dass ihm dann schwindlig und kotzübel geworden sei, als er auf dem Boden gelegen sei und er habe diese Kicks gegen seinen Kopf verspürt, das seien Tritte wie beim Fussball gegen einen Fussball gewesen, aber einer habe nicht getreten, sondern so wie gegen seinen Kopf gestampft, das habe er so gespürt, er habe

- 45 - nach so einem Stampfen mit dem Fuss gegen seinen Kopf jedes Mal so Sterne gesehen (Urk. 30/2 S. 9) oder er sei am ganzen Körper getreten worden, aber am meisten am Kopf (Urk. 30/3 S. 11 und 12), weisen zahlreiche Realitätsmerkmale auf, so dass zu Recht bereits die Vorinstanz darauf abstellte. Dies gilt aber namentlich auch in Bezug auf seine Aussagen betreffend den Beschuldigten C._____, den er bei der Konfrontation als "den Kleinen" erkannte (Urk. 30/3 S. 21), der auch mitgemacht und getreten habe (Urk. 30/2 S. 5; 30/3 S. 13). Auch diese Angaben sind zweifellos als glaubhaft zu qualifizieren. d) Somit ist dem Urteil als erstellt zugrunde zu legen, dass der Beschuldigte C._____ mindestens zusammen mit den Mitbeschuldigten G._____, E._____, F._____, D._____ und B._____ Faustschläge gegen den Privatkläger austeilte, ihn zu kicken versuchte und schliesslich, als dieser zum zweiten Mal zu Boden gebracht worden war, auch mit den Füßen auf ihn eintrat. Dass es diesbezüglich nur bei versuchten Fusstritten blieb, widerspricht entgegen der Vorinstanz dem überzeugenden Beweisergebnis. Auch wenn der Schädelbruch wohl auf den initialen massiven Fusstritt des Beschuldigten G._____ zurückzuführen ist, erweist sich als glaubhaft, dass alle um den Privatkläger im Bereich Oberkörper und Kopf herumstehenden Beschuldigten mit den Füßen auf ihn eintraten. Das bestätigen wie erwähnt die unabhängigen Zeugen, der Beschuldigte G._____ und auch der Privatkläger. e) Wie beim Beschuldigten B._____ ist auch das Verhalten des Beschuldigten C._____ nicht anders zu würdigen, als dass er nebst seinen eigenen Schlägen und Fusstritten mit den wiederholten Gewalteinwirkungen der anderen Beschuldigten einverstanden war, so dass er diesbezüglich als Mittäter zu qualifizieren ist, zumal seine eigenen Handlungen und die seiner Mittäter in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang standen und er sich auch nicht etwa durch versuchtes Einschreiten gegen die Gewalt der anderen oder durch deutlichen räumlichen Abstand (z.B. durch Weggehen) vom Geschehen und den Handlungen seiner Freunde und Kollegen frühzeitig distanzierte. Dass auch bezüglich des Beschuldigten C._____ davon auszugehen ist, er habe durch Einkreisen und Verfolgen des Opfers sowie seinen eigenen Tatbeitrag im Kreise seiner Freunde und

- 46 - Kollegen schwere Verletzungen des Privatklägers gewollt und auch lebensgefährliche Verletzungsfolgen in Kauf genommen, ergibt sich ohne weiteres aus dem Gewährenlassen der massiven Einwirkungen seitens des Beschuldigten G._____ gegen den Kopf und den weiteren Fusstritten der zahlenmässig und situativ überlegenen Mitbeschuldigten gegen den wehrlos am Boden liegenden Privatkläger. f) Der Beschuldigte C._____ hat damit die objektiven und subjektiven Tatbestandselemente der vollendeten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB erfüllt. 2.4.5. Aktive Beteiligung des Privatklägers a) In Bezug auf den auch von der Verteidigung des Beschuldigten C._____ wie schon vor Vorinstanz erhobenen Einwand, die ersten Schläge seien vom Privatkläger ausgegangen und hätten sich gegen die Beschuldigten C._____

und G._____ gerichtet (Urk. 238 S. 6; Urk. 353 S. 4 und 13; Prot. II S. 35), erscheinen die Erwägungen der Vorinstanz widersprüchlich (Urk. 283 S. 33-34 Ziff. III.F.2.1. und S. 56-58 Ziff. III.F.2.2.4. e) und f), räumt sie zwar ein, dass einzig die Aussagen des Beschuldigten G._____ die These der Verteidiger stützten, jedoch überzeugten sie angesichts der konkreten Aussagen des Privatklägers nicht (Urk. 283 S. 58). b) Dem Ergebnis der Beweiswürdigung durch die Vorinstanz kann indes durchaus zugestimmt werden, namentlich aus folgenden Gründen: Wie oben bereits erwähnt (Ziffer III.B.2.3.3.), ist der Vorinstanz darin zu folgen, wenn sie feststellt, dass der Schlägerei ein verbaler Disput vorausging, den der Beschuldigte C._____ angezettelt hatte, indem er sich von seiner Gruppe gelöst hatte und zum Privatkläger hinging, wo er ihn auf Raucherware ansprach, woraus sich ein verbaler Streit ergab (Urk. 283 S. 26-29). Ebenfalls aus übereinstimmenden Angaben zum Verlauf des ganzen Abends ergibt sich zudem, dass der Beschuldigte C._____, der vom Privatkläger als "der Kleine" und von Mitbeschuldigten auch als "der Kleine aus dem Aargau" bezeichnet wurde, zum Tatzeitpunkt betrunken war (Urk. 26/1 S. 2 f.; Urk. 26/2 S. 3; Prot. II S. 35 [C._____]; Urk. 29/1/4 S. 11 und 29/1/6 S. 14 f. [G._____]; Urk. 24/4 S. 2 [E._____]; Urk. 25/3 S. 3 [B._____]), hat-

- 47 - ten die Mitbeschuldigten doch bereits den ganzen Abend mit Musikhören und Alkohol Trinken zusammen verbracht (siehe oben Ziffer III.B.2.3.1.). Die Mitbeschuldigten hatten - wie sich ihren diesbezüglichen Aussagen entnehmen lässt - nur mitbekommen, dass der Beschuldigte C._____, nachdem er zum Privatkläger hingegangen und diese zwei sich gestritten hatten, plötzlich am Boden lag, jedoch nicht, wie dies geschehen war. So schilderte der Beschuldigte G._____ anschaulich, wer angefangen habe, wisse er nicht, aber der Kleine sei dann plötzlich auf dem Boden gelegen und vielleicht habe ihn der Somalier geschlagen. Darauf seien zuerst er und dann auch die anderen zum Privatkläger hingegangen und der Somalier habe lauter gesprochen und sie beschimpft (Urk. 29/1/4 S. 10 und 29/1/6 S. 9 und 14). Gleiches ergibt sich aus den Aussagen des Beschuldigten B._____, der zwar immer aussagte, der Somalier habe den Beschuldigten C._____ geschlagen, weshalb er zu Boden gefallen sei. Jedoch wird aus seiner präzisierenden Aussage vom 16. Mai 2015 deutlich, dass er das nur daraus kombinierte, dass alle, die dort gewesen seien, auch gesehen hätten, dass C._____ auf dem Boden gelegen sei und die anderen weiter gestritten hätten. Warum der Privatkläger den Beschuldigten C._____ geschlagen habe, wisse er nicht und er wisse auch nicht, wie es angefangen habe (Urk. 25/3 S. 4). Ferner bleibt zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte B._____ anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung demgegenüber angab, dass er nicht genau gesehen habe, wie der Privatkläger C._____ geschlagen habe. Er habe das lediglich im Nachhinein erfahren (Prot. II S. 32). Wie die Vorinstanz zu Recht aufzeigt (Urk. 283 S. 28 und 58), wird diese Darstellung auch vom Beschuldigten E._____ gestützt, der explizit bestätigt, nicht gesehen zu haben, ob der Beschuldigte C._____ geschlagen wurde oder nicht (Urk. 24/4 S. 5 und Urk. 24/5 S. 7). Der Privatkläger bestätigte sodann anschaulich und wiederholt seine Aussagen, die im Kernpunkt konstant und in sich schlüssig sind, dass der Kleine sich vor ihn hingestellt und ihn nach Marihuana bzw. einem Joint gefragt habe, als er an der Gruppe Eritreer vorbeigelaufen sei, worauf er gelacht habe und worauf ihn anschliessend die anderen umkreisten und angefangen hätten, auf ihn einzuschlagen, wobei er zuerst eine Faust gegen den Hinterkopf erhalten habe (Urk. 30/2 S. 10; Urk. 30/3 S. 5 f.). Aufgrund der Tatsache, dass sich die übrigen Angaben des Privatklägers be-

- 48 - wahrheiteten, ist nicht mit rechtsgenügender Sicherheit nachgewiesen, dass der Privatkläger, der zu dem Zeitpunkt alleine unterwegs war und sich bereits von seinen Kollegen getrennt hatte, selbst einen Schlag gegen C._____ oder G._____ ausführte. Weiter ist ebenfalls nicht erstellt, dass der Beschuldigte C._____ wegen eines Schlages vom Privatkläger zu Fall gebracht wurde, denn solches hatte keiner der Mitbeschuldigten gesehen. Sie schlossen es lediglich daraus, dass sie den Beschuldigten C._____ am Boden liegen sahen, nachdem er zum Privatkläger gegangen war. Es ist im Gegenteil anklagegemäss davon auszugehen, dass Letzterer im Zuge des verbalen, von C._____ initiierten Disputs von den Mitbeschuldigten sowie weiteren Eritreern, die vor Ort waren, umkreist wurde, während aus nichtigem Anlass auf ihn eingeschlagen wurde. Dass er sich dagegen zu wehren versuchte, indem er die Angreifer versuchte, wegzustossen, hat die Vorinstanz zutreffend dargelegt (Urk. 283 S. 62 f. und 72-75). 2.4.6. Fazit Indem sich der Privatkläger vorliegend auf die Abwehr der Faustschläge und Fusstritte beschränkte, ist er nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht Beteiligter eines Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB (Urteile 6B_1348/2016 vom 27. Januar 2017 E. 1.1.2 und 6B_1056/2015 vom 4. Dezember 2015 E. 4.1). Der Privatkläger ist zudem vorliegend die einzige angegriffene Person und die Verletzungsfolgen konnten den Beschuldigten G._____, E._____, B._____, F._____, C._____ und D._____ als Verursacher in Mittäterschaft nachgewiesen werden. Somit wird der Tatbestand des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB durch das vollendete Verletzungsdelikt der schweren Körperverletzung konsumiert (Dohnatsch in: StGB Kommentar, Orell Füssli Verlag, 20. A. Zürich 2018, N 4 zu Art. 134; Urteil des Bundesgerichtes 6B_79/2016 vom 16. Dezember 2016 E. 2.2. und 2.3-2.4). Entsprechend sind auch die Beschuldigten B._____ und C._____ als Mittäter je der vollendeten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.

- 49 - IV. Sanktion A. Allgemeines 1. Bezüglich der allgemeinen Strafzumessungsregeln kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 283 S. 123 f.). 2. Zu ergänzen bleibt lediglich, dass der Richter bei der Beurteilung mehrerer Mittäter im gleichen Verfahren bei der Verschuldensbewertung mit zu berücksichtigen hat, in welchem gegenseitigen Verhältnis die Tatbeiträge stehen. Ist aus formellen Gründen nur über einen Mittäter zu urteilen, während die Strafe der anderen bereits feststeht, so geht es darum, einen hypothetischen Vergleich anzustellen. Das Gericht hat sich zu fragen, welche Strafen es ausfallen würde, wenn es sämtliche Mittäter gleichzeitig beurteilen müsste. Dabei hat es sich einzig von seinem pflichtgemässen Ermessen leiten zu lassen. Es wäre mit der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar, müsste es sich gegen seine Überzeugung einem anderen Urteil anpassen. Die Autonomie des Gerichts kann zur Folge haben, dass die Strafen von Mittätern, die nicht im selben Verfahren beurteilt werden, in einem Missverhältnis stehen. Dies ist verfassungsrechtlich unbedenklich und hinzunehmen, solange die in Frage stehende Strafe als solche angemessen ist. Allerdings ist zu verlangen, dass in der Begründung auf die Strafen der Mittäter Bezug genommen und dargelegt wird, weshalb sich diese nicht als Vergleichsgrösse eignen (BGE 135 IV 191 E. 3.2 f. mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichtes 6B_1366 vom 6. Juni 2017 E. 4.8.2). B. Strafrahmen 1. Art. 122 StGB wurde bezüglich des Strafmasses im Zuge der Änderung des Sanktionenrechts (in Kraft seit dem 1. Januar 2018; AS 2016 1249; BBl 2012 4721) neu gefasst und droht eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren an. Die vorher geltende Fassung enthielt dagegen als Mindeststrafe noch

- 50 - eine Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen. Somit ist das neue Recht nicht im Sinne von Art. 2 Abs. 2 StGB, weshalb auf das vorliegende Verfahren weiterhin die bisherige Fassung von Art. 122 StGB anzuwenden ist. 2. Für die schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 aStGB ist daher ein Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bis 360 Tagessätze gegeben. Es liegen keine aussergewöhnliche Umstände vor und die für die schwere Körperverletzung angedrohte Strafe erscheint im konkreten Fall auch nicht als zu hart bzw. zu milde, sodass der ordentliche Strafrahmen nicht zu verlassen ist (BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen). 3. Da die Beschuldigten B._____ und C._____ die schwere Körperverletzung in Mittäterschaft begangen haben, gilt für beide grundsätzlich der gleiche Strafrahmen, wie er vorstehend festgehalten wurde und unterscheidet sich die konkrete auszufällende Strafe durch ihren gegebenenfalls leicht unterschiedlichen Tatbeitrag, ein allenfalls verschiedenes Motiv und namentlich durch individuelle Täterkomponenten. C. Beschuldigter B._____ 1. Tatkomponenten

E. 11

Juli 2017 E. 3.3.2. m. H.; 6B_768/2014 vom 24. März 2015, E. 3.3., nicht publ. in BGE 141 IV 97). 2. Subsumtion: Schadenersatz 2.1. Die Vorinstanz entschied, dass der Beschuldigte E._____ dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist, jedoch weder die Bezifferung noch die Schätzung der Schadenersatzsumme möglich sei, weshalb die Schadenersatzforderung im übrigen auf den Zivilweg verwiesen wurde (Urk. 283 S. 154-156; Dispositivziffer 17). In Dispositivziffer 18 wies die Vorinstanz die Schadenersatzforderung des Privatklägers gegen die Beschuldigten B._____, F._____, C._____ und D._____ ab unter Hinweis auf ihre Sachverhaltserstellung, wonach diese Beschuldigten mit den Fusstritten gegen den Kopf nicht einverstanden gewesen seien und den eingetretenen Erfolg daher nicht in Kauf genommen hätten (Urk. 283 S. 156 und S. 171). 2.2. Bezüglich der Beschuldigten E._____ und F._____ wurde das Verfahren wie erwähnt mittels anfechtbarem Erledigungsentscheid abgeschlossen (siehe vorne Ziffer I.2.3. und II.1.5.), so dass die Schadenersatzforderung im Hinblick auf sie in diesem Verfahren nicht mehr beurteilt werden kann. Nachdem der Beschuldigte D._____ seine Berufung zurückgezogen hat (vgl. vorne E. I.1.2 und 1.5), verbietet sich ausserdem eine Änderung des vorinstanzlichen Entscheids bezüglich der gegen ihn gerichteten Zivilforderung des Privatklägers.

- 61 - 2.3. Der Beschuldigte B._____ äusserte sich nicht zum Zivilpunkt (Urk. 353). Der Beschuldigte C._____ focht Dispositivziffer 18 des vorinstanzlichen Entscheides nicht an und äusserte sich lediglich hinsichtlich der Genugtuungsforderung (Urk. 285 S. 2). Nachdem der Privatkläger seine Berufung zurückgezogen hat, ist vor dem Hintergrund der prozessualen Aspekte der Adhäsionsklage kein anders lautender Entscheid bezüglich des Beschuldigten B._____ möglich, so dass die Rechtskraft von Dispositivziffer 18 betreffend die Beschuldigten B._____ und C._____ festzustellen und in den Vorabbeschluss aufzunehmen ist. 3. Subsumtion: Genugtuung

E. 15

Januar 2015 E. 3.5). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil 6B_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1 mit Hinweisen). 2. Die Beschuldigten B._____ und C._____ unterliegen mit ihren Anträgen vollumfänglich ebenso wie der Beschuldigte

D._____ durch seinen Berufungs- rückzug, so dass ihnen gemäss ihrem Anteil am Berufungsverfahren die Kosten aufzuerlegen sind. Angesichts des deutlich grösseren Aufwandes die Beschuldig- ten B._____ und C._____ betreffend erweist es sich als angemessen, ihnen je zwei Fünftel der Kosten und einen Fünftel dem Beschuldigten D._____ aufzuerle- gen. Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigungen, unter dem Vorbehalt der Nachforderung bei den einzelnen Beschuldigten hinsichtlich der Kosten ihrer eigenen amtlichen Verteidigung im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 428 und 426 StPO. 2.1. Rechtsanwalt Dr. iur. Y1._____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten B._____ beantragte für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 7'200.50, inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen (Urk. 347 und 352). Der geltend gemachte Aufwand steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsge- bührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. In Berücksich- tigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung, des Anfahrtsweges und der voraussichtlichen Dauer der Nachbesprechung ist der amtliche Verteidi- ger mit Fr. 7'500.- aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 2.2. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten C._____, Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____, reichte seine Honorarnoten ein (Urk. 348 und 354). Der geltend ge- machte Aufwand samt Barauslagen erscheint angemessen, so dass unter Be- rücksichtigung der Dauer der Berufungsverhandlung und der üblichen Nachbe- sprechung eine Entschädigung von Fr. 13'100.- (Mehrwertsteuer inbegriffen) festzusetzen ist. 2.3. Die von Rechtsanwalt Dr. iur. Y3._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten D._____ mittels seiner Honorarnote vom 28. März 2018 geltend

- 70 - gemachte Entschädigung von Fr. 2'284.- (Urk. 344) erweist sich ebenfalls als im Einklang mit der Anwaltsgebührenverordnung und dem notwendigen Aufwand angemessen, weshalb Rechtsanwalt Dr. iur. Y3._____ für das Berufungsverfah- ren entsprechend zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Vom Rückzug der Berufung seitens des Beschuldigten D._____ wird Vor- merk genommen. Damit ist die Anschlussberufung bezüglich dieses Be- schuldigten dahingefallen. 2. Im Nachgang zu den rechtskräftigen Teilerledigungsentscheiden der hiesi- gen Berufungskammer vom 11. Mai 2017 und 8. September 2017 (hinsicht- lich der Dispositivziffern 1, 4, 6, 7, 9, 10, 12, 14, 17, 18 teilweise [Abweisung Schadenersatz in Bezug auf Beschuldigten F._____], 19, 20 teilweise [Ge- nugtuung durch die Beschuldigten E._____ und F._____], 22, 25, je teilwei- se 26, 27 und 35 [Kosten zulasten Beschuldigte E._____ und F._____], 31, 33, 36, 40 und 43 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom

E. 19

Januar 2017) wird nun ausserdem festgestellt, dass das Urteil bezüglich der Dispositivzif- fern 5, 11 und 15 (Schuldspruch, Strafe und Vollzug betreffend den Be- schuldigten D._____), 18 (Abweisung Schadenersatz in Bezug auf die Be- schuldigten B._____, C._____ und D._____), 20 teilweise [Genugtuung durch den Beschuldigten D._____], 23 und 24 (Herausgabe Mobiltelefon an Beschuldigte B._____ und C._____), 26 (Kostenfestsetzung), 27 teilweise (Kosten zulasten des Beschuldigten D._____), 34 (Kosten Beschwerdever- fahren D._____), 35 teilweise (Kostenaufgabe amtliche Verteidigung zulasten D._____), 39 (Entschädigung unentgeltlicher Rechtsbeistand des Privatklä- gers) sowie 41, 42 und 44 (Entschädigung amtliche Verteidigungen B._____, C._____ und D._____) in Rechtskraft erwachsen ist. 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 71 - 4. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte B._____ ist schuldig der schweren Körperverletzung im Sinne von aArt. 122 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte C._____ ist schuldig der schweren Körperverletzung im Sinne von aArt. 122 Abs. 1 StGB. 3. Der Beschuldigte B._____ wird bestraft mit 3 $\frac{3}{4}$ Jahren Freiheitsstrafe, wovon 388 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind. 4. Der Beschuldigte C._____ wird bestraft mit 4 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 988 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind. 5. Der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg- Aarau vom 9. März 2015 gegen den Beschuldigten C._____ ausgefallten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.– wird widerrufen. 6. Der Beschuldigte C._____ wird (unter Hinweis auf die gleichlautende Verpflichtung der Beschuldigten E._____, D._____ und F._____ im Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Januar 2017 [Dispositivziffer 20] und mit

- 72 - ihnen zusammen) zu gleichen Teilen verpflichtet, dem Privatkläger A._____ Fr. 10'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 16. Mai 2015 als Genugtuung zu bezahlen, unter solidarischer Haftung für den ganzen Betrag. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren gegenüber C._____ abgewiesen. 7. Vier Sechzehntel der Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens bestehend aus: Fr. 10'000.– Gerichtsgebühr erste Instanz Fr. 9'000.– Gebühr Strafuntersuchung Fr. 1'350.– Kosten Kantonspolizei Zürich Fr. 400.– Gutachten / Expertisen etc. Fr. 160.– Zeugenentschädigung Fr. 700.– Auslagen Untersuchung werden (in Ergänzung zur bereits rechtskräftigen Kostenaufgabe im Umfang von 5/16 zulasten des Beschuldigten E._____, im Umfang von 4/16 zulasten des Beschuldigten F._____ und im Umfang von 3/16 zulasten des Beschuldigten D._____ [Dispositivziffer 27 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Januar 2017]) den Beschuldigten B._____ und C._____ je zur Hälfte auferlegt. 8. Die Kosten für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers von Rechtsanwalt lic. iur. et lic. oec. publ. X._____ im Betrage von Fr. 21'403.35 (inkl. MwSt.) werden auf die Gerichtskasse genommen, unter dem Vorbehalt der Rückforderung im Umfang von je einem Fünftel von den Beschuldigten B._____ und C._____. 9. Dem Beschuldigten B._____ werden überdies auferlegt - die Kosten von gesamthaft Fr. 2'600.– für die Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, mit den Geschäftsnummern UB150155 und UB160008 und - die Kosten von Fr. 35'814.65 für die amtliche Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren,

- 73 - wobei die Kosten der amtlichen Verteidigung vorerst auf die Gerichtskasse genommen werden, unter dem Vorbehalt der Rückzahlungspflicht des Beschuldigten. 10. Die Kosten von Fr. 4'158.– für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten B._____ für das Beschwerdeverfahren UB160088 vor dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 11. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe betreffend das Beschwerdeverfahren des Beschuldigten C._____ (Dispositivziffern 32) und betreffend die Kosten seiner amtlichen Verteidigung (Dispositivziffer 35) wird bestätigt. 12. Die Abweisung des Schadenersatzbegehrens des

Beschuldigten B._____ (Dispositivziffer 28) wird bestätigt. 13. Dem Beschuldigten B._____ wird keine Genugtuung zugesprochen. 14. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 5'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 7'500.– amtl. Verteidigung RA Dr. iur. Y1._____ Fr. 13'100.– amtl. Verteidigung RA lic. iur. Y2._____ Fr. 2'284.– amtl. Verteidigung RA Dr. iur. Y3._____. 15. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigungen und der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers, werden zu je zwei Fünfteln den Beschuldigten B._____ und C._____ und zu einem Fünftel dem Beschuldigten D._____ auferlegt. 16. Die Kosten für die amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten B._____, C._____ und D._____ im Berufungsverfahren werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten für die Kosten ihrer eigenen amtlichen Verteidigung bleibt vorbehalten.

- 74 - 17. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtlichen Verteidiger der Beschuldigten B._____ und C._____ im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben) – den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten D._____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben) – den unentgeltlichen Rechtsvertreter des Privatklägers im Doppel, für sich und den Privatkläger A._____ (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird dem Privatkläger nur zugestellt, sofern er dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste betreffend den Beschuldigten C._____ sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtlichen Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten B._____, C._____ und D._____ – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – den unentgeltlichen Rechtsvertreter des Privatklägers im Doppel und für den Privatkläger A._____, falls verlangt und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau in die Akten Nr. ST.2015.1101 (Strafbefehl vom 9. März 2015 gegen C._____) – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und (betreffend den Beschuldigten C._____) Formular B.

- 75 - 18. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 10. April 2018 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Spiess lic. iur. Karabayir

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.